

Entschädigungsreglement (EntR)

vom 28. November 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Funktionen des Zivilschutzes	3
Art. 3 Bereitschaftsdienst	3
Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts	3
Art. 5 Referendum und Inkrafttreten	4

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für weitere Funktionen der Zivilschutzorganisation Zimmerberg.

Art. 2 Funktionen des Zivilschutzes

¹ Die Entschädigung für die Funktionen des Zivilschutzes werden zusätzlich zum Sold und den Taggeldern nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz vom 25. September 1952¹ ausgerichtet und besteht aus einer Funktionszulage.

² Die Funktionszulage wird für die ausserdienstliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Einsätzen des Zivilschutzes ausgerichtet und gilt sämtliche damit anfallende Auslagen ab.

³ Die Funktionszulage beträgt:

1. Kompaniekommando (Hauptmann): 2'000 Franken pro Jahr,
2. Stellvertretung des Kompaniekommandos: 500 Franken pro Jahr,
3. Chefin oder Chef eines Fachbereichs (Hauptmann oder Oberleutnant): 2'000 Franken pro Jahr,
4. Zugführerin oder Zugführer (Oberleutnant oder Leutnant): 300 Franken pro Jahr,
5. Feldweibel oder Fourier: 300 Franken pro Jahr.

⁴ Wird die Funktion während weniger als einem Jahr ausgeübt, so wird die Funktionszulage anteilmässig ausgerichtet.

⁵ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann im Rahmen des Budgets weitere Funktionszulagen im Einzelfall beschliessen.

Art. 3 Bereitschaftsdienst

¹ Angestellte des Zweckverbands können verpflichtet werden, auch ausserhalb der Bürozeiten die telefonische Erreichbarkeit zwecks Einsatzführung zu gewährleisten (Bereitschaftsdienst).

² Für den Bereitschaftsdienst wird eine Entschädigung in der Höhe von 12'000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Beschlüsse des Verbandsvorstands vom 27. November 2015 betreffend Funktionsentschädigung sowie betreffend Bereitschaftsdienst werden aufgehoben.

¹ SR 834.1.

Art. 5 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.